

# G e s e t z

vom ..... )  
mit dem das nö. Lustbarkeitsabgabegesetz wieder  
in Kraft gesetzt und abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Das nö. Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBL.Nr.49/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1955, LGBL.Nr.10/1956, wird mit Ausnahme seines § 33, der mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag wieder in Kraft tritt, rückwirkend mit dem 1. Jänner 1958 wieder in Kraft gesetzt.

## Artikel II.

Das durch Art. I wieder in Kraft gesetzte nö. Lustbarkeitsabgabegesetz wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

"Lustbarkeitsabgabe auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung".

### § 1.

(1) In jenen Ortsgemeinden und Städten mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Gemeinderatsbeschluß Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v.H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe ausschreiben, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Bestimmungen des § 4, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 jedoch nur in jenen Gemeinden, deren Gemeinderat die Anwendung dieser Bestimmungen beschlossen hat und nur insoweit, als der Gemeinderat keine andere Regelung beschlossen hat.

(2) In dem Gemeinderatsbeschuß über die Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe ist der Hebesatz festzusetzen und gleichzeitig zu bestimmen, ob die Lustbarkeitsabgabe von allen Vergnügungen eingehoben wird oder ob einzelne Vergnügungsarten von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Der Hebesatz muß für gleichartige Vergnügungen - ausgenommen die Fälle des § 9 Abs. 1 dritter Satz - gleich hoch sein. Die Ausnahme einzelner Teile des Gemeindegebietes oder einzelner Gruppen von Veranstaltern ist unzulässig.

(3) Der Gemeinderatsbeschuß über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe ist 14 Tage öffentlich kundzumachen und wird, sofern der Gemeinderatsbeschuß keinen späteren Wirksamkeitsbeginn festsetzt, mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam; er ist der Landesregierung bekanntzugeben.

(4) Bei einer Änderung des Gemeinderatsbeschlusses über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe gilt Abs. 2 und 3 sinngemäß

2. Nach § 1 ist als § 1 a einzufügen:

"Lustbarkeitsabgabe auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung.

§ 1 a.

(1) Die Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Gemeinderatsbeschuß auch Lustbarkeitsabgaben zu erheben, die nicht in Hundertteilen des Eintrittsgeldes im Sinne des § 1 Abs. 1 berechnet werden.

(2) Für die gemäß Abs. 1 zu fassenden Gemeinderatsbeschlüsse gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, 3 und 4 sinngemäß."

3. Die Überschrift zu § 2 und dessen erster Satz haben zu lauten:

"Veranstaltungen, die als Vergnügungen gelten.

§ 2.

Als Vergnügungen gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:"

4. Im § 3 Abs.1 lit.c entfallen die Worte "zum Beispiel Volkshochschulkurse", der Punkt in lit.d wird durch einen Strichpunkt ersetzt. Weiters wird als lit.e eingefügt:

"e) Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche die gemeinnützige Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können aller Kreise der Bevölkerung in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck außerhalb der Schul- und Berufsbildung zum Gegenstand haben und die ohne Nachweis einer bestimmten schul- oder berufsmäßigen Vorbildung zugänglich sind; hiezu gehören insbesondere die Veranstaltungen der Volkshochschulen, -bildungswerke, -bildungsheime, -büchereien und ähnlicher Einrichtungen."

4a. Im § 4 Abs.1 wird die lit.1 abgeändert und lautet:

"1) gelegentliche Gesang- und Musikdarbietungen volkstümlicher Art, sofern sie nicht auf mechanischem Wege wiedergegeben werden;"

5. Im § 4 Abs.1 ist am Ende der lit.1 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und eine lit.m folgenden Wortlautes anzufügen:

"m) Veranstaltungen der militärischen Dienststellen des Bundesheeres in heereigenen Räumen, sofern solche Veranstaltungen dienstlichen Zwecken dienen, von der zuständigen Militärbehörde genehmigt wurden, außer den nächsten Angehörigen der Soldaten keine anderen Zivilpersonen Zutritt haben und die Erwerbsabsicht ausgeschlossen ist."

6. Im § 5 Abs.1 erster Satz sind nach dem Wort "sind" die Worte "zur Gänze" einzufügen.

7. Im § 5 Abs.1 ist eine lit.c folgenden Wortlautes anzufügen:

"c) Vorführungen von Bildstreifen (§ 2, lit.a), die gemäß § 19 des Lichtschauspielgesetzes, LGBl.Nr.154/1935, in der Fassung der 3.Novelle, LGBl.Nr.318/1959, als "besonders wertvoll" begutachtet sind."

7a. Im § 5 Abs.1 lit.c wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit.d eingefügt:

"d) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen."

8. Die Abs.2 bis 4 des § 5 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

9. Im § 5 ist als neuer Abs.2 einzufügen:

"(2) Von der Lustbarkeitsabgabe sind auf Antrag teilweise zu befreien:

/ a) Vorführungen von Bildstreifen (§ 2, lit.a), die gemäß § 19 des Lichtschauspielgesetzes als "wertvoll" begutachtet sind, um 75 v.H.;

] b) Vorführungen von Bildstreifen (§ 2, lit.a), die gemäß § 19 des Lichtschauspielgesetzes als "empfehlenswert" begutachtet sind, um 50 v.H."

10. Im § 5 Abs.4 erster und dritter Satz ist jeweils das Wort "längstens" durch das Wort "spätestens" zu ersetzen.

10a. Dem § 5 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Mehrere aufeinander folgende Veranstaltungen gemäß Abs.1 lit.c und Abs.2, die sich auf keinen längeren Zeitraum als 6 Monate erstrecken, können auf Grund eines gemeinsamen Antrages von der Lustbarkeitsabgabe befreit werden."

11. Im § 7 Abs.2 hat das Zitat  $\left[ \frac{\text{§ 10 Abs. (4)}}{\text{§ 10 Abs. (4)}} \right]$  zu lauten:

"(§ 10 Abs.4 und § 21 Abs.3)".

12. Dem § 7 ist als Abs.5 anzufügen:

"(5) Die Lustbarkeitsabgabe kann vom Abgabepflichtigen auf die Teilnehmer an der Vergnügung überwälzt werden."

13. Im § 9 Abs.1 letzter Satz ist nach dem Wort "festzulegen" ein Punkt zu setzen; die folgenden Worte dieses Satzes entfallen.

14. Der Abs.3 des § 18 hat zu lauten:

" (3) Wird in der Gemeinde eine Opferfürsorgeabgabe im Ausmaß von 2,25 v.H. des Preises oder Entgeltes als Kartenabgabe eingehoben, so tritt unter den im Abs.1 genannten Voraussetzungen anstelle einer

Nettoabgabe von	eine	Bruttoabgabe von:
25 Prozent		19,65 Prozent
24 "		19,-- "
23 "		18,36 "
22 "		17,70 "
21 "		17,04 "
20 "		16,36 "
19 "		15,67 "
18 "		14,97 "
17 "		14,25 "
16 "		13,53 "
15 "		12,79 "
14 "		12,04 "
13 "		11,28 "
12 "		10,50 "
11 "		9,71 "
10 "		8,91 "
9 "		8,09 "
8 "		7,25 "
7 "		6,41 "
6 "		5,54 "
5 "		4,66 "
4 "		3,76 "
3 "		2,85 "
2 "		1,92 " ."

15. § 34 hat zu lauten:

Übergangsbestimmungen.

§ 34.

Die in der Zeit zwischen dem 1.Jänner 1958 und der Kundmachung des Gesetzes vom . . . . . , LGBI.Nr. . . . . , mit dem das nö. Lustbarkeitsabgabengesetz wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird, gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse über die Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben gelten als Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne dieses Gesetzes. § 1 Abs.3 gilt für solche Beschlüsse nicht."

16. § 37 entfällt.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Art.II Z.1, 2, 12, 13, 14, 15 und 16  
treten rückwirkend mit dem 1. Jänner 1958 in Kraft.